

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1946)
Heft: 3

Artikel: Welches Tobel ist das Prätigauer "Val surda"? : Eine andere Ansicht
Autor: Gillardon, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de communi portare debeat suum gladium aut spatam cum bona vagina, ita quod neminem offendat, sub poena kr. XII et damnorum laesi.“

„162. De armis domi tenendis. Statutum est, quod quilibet vir de communi provisos sit armis sufficientibus pro bello gerendo, et quod nullus sua arma vendat extra commune, sub poena lib. V pro qualibet sorte armorum.“

Harnische werden beidenorts nicht erwähnt, auch nicht im zweiten Teil von Artikel 162. Vielleicht ist der Besitz eines Harnischs hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Nach dem angehängten Zusatz hat jeder Mann oder Jüngling von 20 Jahren sich mit genügend Waffen zu versehen und zum mindesten einen Speiß, eine Streitaxt (bipennis) oder eine ähnliche Waffe zu Hause in Bereitschaft zu haben. Die Fehlbaren werden unter Geldstrafe gestellt. Ferner muß jedes Jahr am Tage St. Johannes' des Täufers eine Waffenmusterung stattfinden, wo ein jeder genau inspiziert wird. Fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen ersetzt werden. Dazu kommt noch eine Strafsumme; einer ebensolchen sind die Personen verfallen, welche ihre Waffen außerhalb der Gemeinde verkaufen. Ein Schlußsatz erklärt Radschloßpistolen und -gewehre für ungenügende Waffen. Ordonnanzmäßig war demnach das nicht erwähnte Luntenschloßgewehr, hier eben als selbstverständl. weggelassen, ebenso die Halbarte. Vielleicht ist „Bipennis“ mit Halbarte wiederzugeben und unter „aliud simile telum“ die andern Stangenwaffen verstanden.

Welches Tobel ist das Prätigauer „Val surda“?

Eine andere Ansicht

Von Dr. P. Gillardon, Chur

Diese Frage stellt in der letzten Nummer dieses Blattes Freund Matth. Thöny von Schiers und kommt dabei zum Schluß, darunter das Buchner Tobel verstehen zu müssen.

Wie er richtig ausführt, erscheint die Bezeichnung Val surda einzig in der Teilungsurkunde vom 4. September 1344 zwischen Graf Friedrich V. von Toggenburg und Vogt Ulrich V. von Matsch, worin diese ihren gemeinsamen Besitz im Vorder- und Mittelprätigau teilen. Die Art aber, wie dieses Val surda bezeichnet wird, alles

Gebiet „ußert dem tobel heißet Val surda und dem tobel auf unz an Wallgeu und nit sich an die Lanquart“ weist ganz unzweifelhaft auf das Schraubachtobel hin, denn nur dieses reicht in diesem Gebiet in klarer, eindeutiger, tief eingeschnittener Furche bis an den Wallgau, d. h. bis an die Montafuner Grenze am Drusentor. Das Wörtlein „und“ kann sich in diesem speziellen Fall nur auf das Tobel Val surda beziehen mit der Bedeutung „und diesem Tobel nach hinauf bis an Wallgau“. Wäre mit dem „und“ ein anderes Tobel gemeint, hätte sich der Urkundenschreiber doch sicher trotz der Abgelegenheit des Gebietes deutlicher ausgedrückt, mußte er die Wichtigkeit möglichst genauer Grenzangaben in solchen Teilungsbriefen aus seiner Praxis als Notar ja genügend kennen. Nachdem die in der Urkunde angegebene Teilungslinie sich topographisch am besten, ja einzig, rechtfertigen läßt, liegt auch keine Notwendigkeit vor, sie durch eine andere, konstruierte Linie zu ersetzen.

Trotzdem auch Thöny die Ansicht anderer wiedergibt, gemäß welcher nach dem Wortlaut der Urkunde das Schraubachtobel als die Val surda anzusprechen sei, kann er sich mit dieser Auslegung nicht befreunden, da dann die Grenze mitten durch die Gemeinde Schiers gezogen worden wäre, was recht unwahrscheinlich anmutet. Nur aus dieser Überlegung heraus hält er das Buchnertobel für die viel natürlichere Grenze. Er bringt dabei aber, da das Buchnertobel dem Wortlaut der Urkunde betreffend die Reichweite des Tobels bis an den Wallgau in keiner Weise entspricht, eine so gewagte hypothetische Fortsetzung der Tobellinie bis an den Wallgau, daß sie als Val surda ebenso unwahrscheinlich klingt wie die Trennungslinie mitten durch die Gemeinde Schiers.

Der Schreibende hat sich in seiner „Geschichte des Zehngerichtentebundes“ ebenfalls mit der Val-surda-Frage befaßt, wobei er u. a. schrieb: „Die oben genannte Val-surda-Teilungslinie bezog sich natürlich nur auf die Güter der beiden Vertragsschließenden, nicht aber auf diejenigen des Kapitelgerichts zu Schiers, das gerade östlich derselben reich begütert war.“ In der Tat liegt gerade in diesen Verhältnissen die Lösung des Rätsels betreffend die Grenzen der Gemeinde Schiers und des Hochgerichts Schiers-Seewis sowie der Val-surda-Frage. Die Besitzesverhältnisse wurden im Vorderprätigau dadurch auf das äußerste kompliziert, daß zwei verschiedene Gerichte auf dem gleichen Gebiet ineinander verschachtelt waren: das Herrschaftsgericht Schiers-Seewis und das Gericht des

Domkapitels zu Chur, kurz Kapitelsgericht genannt. Bis zu obigem Teilungsvertrag vom 4. September 1344 waren die Verhältnisse womöglich noch verwickelter, als Vorder- und Mittelprätigau bis dahin von zwei verschiedenen weltlichen Herren gemeinsam regiert wurden, wozu dann noch das genannte Kapitelsgericht kam. Dieser Vertrag machte wenigstens der gemeinsamen Regierung zweier Herrschaftsherren ein Ende und teilte jedem der beiden sein besonderes Herrschaftsgebiet auf Grund der Val-surda-Teilungslinie zu. Für das Vorderprätigau ergab sich dabei freilich eine andere Komplikation, indem sich auf seinem Gebiet nun zwei weltliche und eine geistliche Herrschaft (das Kapitelsgericht) ausdehnten. Die weltlichen waren die nun geteilten Regierungsbezirke der bisherigen gemeinsamen Herrschaftsherren Graf Friedrich V. von Toggenburg und Ulrich V. von Matsch diesseits und jenseits der Val-surda-Linie. Es bestanden also ähnliche Verhältnisse wie etwa im Gericht Untercalven oder im Unterengadin, wo bündnerische Untertanen des Bischofs von Chur und tirolische Herrschaftsleute untereinander saßen und ihrer eigenen Gerichtsbarkeit unterstellt waren.

Wie nun der Arbeit von Dr. C. v. Jecklin, Das Chorherrengericht Schiers im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden von 1919 S. 66 und 76 zu entnehmen ist, verteilten sich die Kapitelsleute auf das ganze Gebiet des Hochgerichts Schiers-Seewis, bildeten aber gerade östlich der Val-surda-Linie ein ziemlich kompaktes Herrschaftsgebiet, indem ganz Fajauna mit drei Ausnahmen, der ganze Stelserberg, sodann der äußere und innere Lunden, also gerade jene Gebiete, die an das Buchnertobel resp. das Hochgericht Castels (Luzein) grenzen, mit Kapitelsleuten besiedelt waren. Dazu befanden sich Kapitelsgüter auf Schrau (C. v. Moor, Die Urbarien des Domcapitels zu Chur S. 87 ff). Es blieb demnach in diesem Gebiet zwischen Buchnertobel und der Val-surda- (Schraubach-) Linie für die beiden weltlichen Herrschaftsherren nur mehr verhältnismäßig wenig Herrschaftsbesitz zu teilen. Er muß hauptsächlich auf Schrau gelegen und dort die Val-surda-Linie erreicht haben. Für den Herrschaftsherrn auf Castels, Ulrich V. von Matsch, handelte es sich dabei nur um die Erwerbung eines nicht mit seinem Herrschaftsgebiet zusammenhängenden Streubesitzes, denn die diesem angrenzenden Gebiete des Vorderprätigaues, Lunden und Stelserberg, gehörten dem Kapitelsgericht an und nicht dem weltlichen Herr-

schaftsherrn. So bildete trotz der Teilung vom 4. September 1344 das Buchnertobel mit der von Thöny angegebenen Fortsetzung bis an den Wallgau nach wie vor die Grenze zwischen dem Kapitelsgericht Schiers und dem Hochgericht Castels auf Luzeiner Gebiet. Den dem Herrschaftsherrn von Castels, Ulrich V. von Matsch, 1344 zugefallenen Streubesitz im Hochgericht Schiers (in Schrau und Fajauna, soweit dies nicht Kapitelsgebiet war) mögen er oder einer seiner Nachfolger später, als zu ungelegen, wieder an den Herrschaftsherrn des Hochgerichts Schiers verkauft haben, ohne daß die diesbezüglichen Urkunden auf uns gekommen wären. Wenigstens ist später kein Besitz des Castelser Herrschaftsherrn auf Schierser Gebiet mehr nachzuweisen. Als dann im 17. Jahrhundert das Kapitelsgericht im Herrschaftsgericht (Hochgericht) Schiers-Seewis ganz aufging, ein Prozeß, der schon recht früh begonnen hatte (s. C. v. Jecklin a. a. O.), wurde die Ostgrenze des Kapitelsgerichts am Buchner Tobel ohne weiteres auch die Ostgrenze des nunmehr vereinigten einheitlichen Hochgerichts Schiers-Seewis und der Gemeinde Schiers, soweit damals überhaupt schon von einer Gemeinde gesprochen werden kann.

Chronik für den Monat Februar

2. In Chur fand ein Instruktionskurs für Wildhüter, Jagdaufseher und Landjägerrekruten statt.

4. In St. Moritz gaben der Coro viril da l'Alvra und der Frohsinn St. Moritz ein Konzert.

5. Die Parsenn-Bahn beförderte im vergangenen Monat Januar 45 355 Personen, gegenüber 45 796 Personen im Januar 1945. Seit Beginn der Wintersaison betrug die Frequenz 58 537 Personen gegenüber 60 812 Personen von Mitte Dezember 1944 bis Ende Januar 1945. Die Schatzalp-Bahn erreichte im Januar 1946 eine Frequenz von 32 109 Personen, gegenüber 25 018 Personen im Januar 1945. Vom 1. Dezember 1945 bis 31. Januar 1946 wurden auf der Davos-Schatzalp-Bahn 47 831 Personen befördert, gegenüber 43 403 Personen im Dezember 1944 und Januar 1945.

6. Die Schuderser Rutschgebiete sind wieder in Bewegung; besonders die Rufe Caluonia-Fadiel führt langsam, aber fast unaufhörlich Material ins Tal und hat in der sog. „Steinwiiti“ den Schraubach zu einem großen See gestaut. Der Tobelweg ist verschüttet und die Holzeinfuhr eingestellt.

(Schluß folgt)